



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Schafisheim

Sitzung Nr. 27 vom 10. August 2026

197 3.4.1.1 Dauerakten pro Objekt
2017-0473 Gebäude Grundwasserpumpwerk 2007, Pumpenschacht, Länzert (Assek.-
Nr. 1216)
Allgemeinverfügung betreffend Aufhebung Anordnung Wassersparen

I. Sachverhalt

Gemäss Wasserreglement der Gemeinde Schafisheim muss die Gemeinde die Planung und die Vorbereitung der Wasserversorgung in Notlagen vornehmen.

Mit Allgemeinverfügung vom 3. August 2026 hat der Gemeinderat Schafisheim aufgrund des Ausfalls der Förderpumpe des Pumpwerks Länzert das Wassersparen angeordnet.

II. Erwägungen

Die Förderpumpe des Pumpwerks Länzert ist wieder im Betrieb, und die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit eigenem Trinkwasser ist somit wieder gewährleistet.

Es ist deshalb gerechtfertigt, die Allgemeinverfügung vom 3. August 2026 aufzuheben.

Um die Versorgungssicherheit auch in den kommenden Wochen gewährleisten zu können, soll die Bevölkerung zum sparsamen Umgang mit dem Trinkwasser aufgefordert werden.

III. Verfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Gemeinderates Schafisheim (Anordnung Wassersparen) vom 3. August 2026, wird per 7. August 2026 aufgehoben.
2. Die Bevölkerung wird gebeten, weiterhin sparsam mit dem Trinkwasser umzugehen. Insbesondere ist zu beachten:
 - Verzicht auf das Bewässern von Rasenflächen.
 - Verzicht auf das Befüllen und Nachfüllen von Schwimmbädern und Whirlpools.
 - Verzicht auf das Reinigen von Fahrzeugen und Vorplätzen.
 - Trinkwasser im Haushalt sparsam und bewusst verwenden.
 - Gemüsebeete, Topfpflanzen, Balkonpflanzen und Gräber weiterhin mit Giesskannen sparsam und gezielt bewässern.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Veröffentlichung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Buchenhof, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandfristen.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist
 - a. Anzugeben, wie der Gemeinderat entscheiden soll und
 - b. Darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.
3. Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.

Publikation im Lenzburger Bezirksanzeiger, auf der Homepage von Schafisheim, auf Crossiety und im Anschlagkasten

Protokollauszug

- Regionalpolizei Lenzburg
- Brunnenmeister
- Technische Betriebe Seon AG
- Werkhof Schafisheim
- Bauverwaltung Schafisheim
- Gemeindekanzlei
- Gemeinderat
- Abteilung Finanzen

GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Gemeindeammann

Nadine Widmer

Gemeindeschreiberin

Sandra Schauli

Versand: 11. August 2026